

Nr. 72

Juli 2025

ÖGH- Aktuell



Gottesanbeterin vs. Hornotter

Seite 24

Gottesanbeterin vs. Mauereidechse

Seite 27

Strahlenschildkröten-Schutz im Zauberland

Seite 4

9. Tagung der ÖGH-Landesgruppe Steiermark

Seite 9

P-ISSN 1605-9344

E-ISSN 1605-8208

Arovy ny sokatra! – Strahlenschildkröten-Schutz im Zauberland

Andreas R. HASSL

„Schützt die [bedrohten] Schildkröten[-arten]!“ – Dieser Imperativ wird von den europäisch-nordamerikanischen Gesellschaften in den USA und Europa als global verbindlich angesehen, da der fortschreitende Verlust an Biodiversität angeblich „eine menschenrechtsbasierte, sozial-ökologische Transformation zu Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit fordere“ (INTERNATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE 2020). Bloß: Ist das Insistieren auf einer globalen Relevanz des Artenschutzes nicht ein Ausfluss konfessions- und kultur-spezifischer Endzeit- und Verlustängste?



Es erscheint durchaus angebracht, dass sich der Artenschutz aus unserem Kulturkreis mit den angeblich nicht-zukunftsfähigen Lebenswelten der Angehörigen von Jäger- und Sammlergesellschaft der sogenannten „Vierten Welt“ auseinandersetzen. Denn diese Personen sind von den geforderten, die Selbstbestimmung einschränkenden „Transformationsmaßnahmen“

betroffen. Während ich mir im September 2024 an der Westküste Madagaskars bei der Fahrt auf einer Überlandstraße, die bestenfalls als Zebukarrenweg taugt, beinahe eine Schädelprellung zuziehe, entfaltet sich vor meinen Augen die Fantasie eines durch indigene Magie geformten Paradieses für Schildkröten. Denn kurz davor war mir die Erkenntnis bewusst geworden, dass die Strahlenschildkröte, *Astrochelys radiata* (SHAW, 1802), in einigen Landstrichen Südmadagaskars einen effektiv wirksamen Schutz vor Nachstellung durch einen Schadenszauber, der ein sittenwidriges Gebaren sanktioniert, genießt.



Abb. 1: Zufahrt zum Cape Sainte Marie Naturreservat an der Südspitze Madagaskars mit einer Strahlenschildkröte (*Astrochelys radiata*) am Weg und den lokal typischen Rainbegrenzungen aus fruchttragenden Feigenkaktus-Hecken. Foto: Andreas Hassl (CC BY-NC-SA 3.0 AT)

Artenschutz ist die Konsequenz der kulturspezifischen Deutung einer Natur-Erfahrung. Im Kulturraum des Globalen Nordens wird diese Sinnggebung, ein Konstrukt unseres Denkorgans, „wissenschaftliche Erkenntnis“ genannt und ist mit einem Hegemonialanspruch ausgestattet. Das Konstrukt selbst ist die Vorstellung einer dinghaften Existenz einer Tierart (HASSL 2023). Unter dem Postulat einer Gleichrangigkeit von Kulturen zerfällt allerdings die universelle Gültigkeit dieser Deutung, weil letzterer keineswegs von jedem Gebildeten auf Erden beigespflichtet wird. So existieren in den ländlichen Küstengebieten Südmadagaskars von uns archaisch genannte Fischer- und Sammlergesellschaften, deren meisten Angehörige verschiedenen Formen des Animismus anhängen. Zauber und seine Beherrschung gehören dort zur Lebenswelt und zur Wirklichkeit wie bei uns (natur-)wissenschaftliche Erkenntnisse. Zwar gibt es auch in Madagaskar auf staatlicher Ebene Arten- und Naturschutzbestimmungen, jedoch sind diese für das Alltagsleben bedeutungslos. Denn der Durchsetzungswille des Staates ist schwach und die Effektivität von exekutiven Maßnahmen hängt vom Einvernehmen mit der betroffenen Bevölkerung ab. Weshalb die laut IUCN (2024) als „Critically Endangered“ eingestufte Strahlenschildkröte nach wie vor in weiten Teilen ihres



Abb. 2: Strahlschildkröte (*Astrochelys radiata*) aus der Region an der Südspitze Madagaskars mit der dort typischen rot-violetten Einfärbung der Kiefer. Foto: Andreas Hasl (CC BY-NC-SA 3.0 AT)

Verbreitungsgebietes gesammelt und verzehrt wird. Dies geschieht auch in den staatlicherseits ausgewiesenen Schutzgebieten und Nationalparks, weil die Fauna in solchen Gebieten nicht durch staatliche Maßnahmen „bewahrt“ wird, sondern die Behörde dort lediglich die Ausstellung neuer Landnutzungsbewilligungen verweigert.

Freilebende Strahlschildkröten sind demgemäß in ihrem angestammten Lebensraum selten geworden: Im Zuge eines mehr als halbtägigen Besuchs, in dem von Fremdenführern wegen seines Schildkrötenvorkommens gepriesenen Réserve Spéciale du Cap Sainte Marie an der Südspitze Madagaskars, entdeckte eine Gruppe von sechs Bildungshungrigen nur ein einziges Exemplar unter einem Dornbusch. Irritierenderweise hatte diese Gruppe zwei Stunden zuvor, während der Zufahrt zum Reservat, auf etwa 25 Straßenkilometern mehr als 35 Strahlschildkröten aller Altersklassen gesichtet (Abb. 1). Die Tiere lebten unter dichten, sie schützenden Beständen von Feigenkakteen (*Opuntia* sp.) auf agro-kulturell extensiv genutztem Land. Der an Madagaskars Südspitze als invasiver Neophyt auftretende Feigenkaktus bedeckt inselförmig weite Teile des Landes. Er wird als undurchdringliche Feldbegrenzungen für Vieh und Karren genutzt. Die Strahlschildkröten haben nach Angaben lokaler Bevölkerung ihre Ernährung so weit auf reife Kaktusfeigen umgestellt, dass es notwendig wurde, Besucherinnen und Besucher ausdrücklich auf die Unnatürlichkeit der rot-violetten Färbung der Kiefer hinzuweisen (Abb. 2). Das Fazit der Beobachtung ist also, dass auf den wenigen von mir durchquerten

Quadratkilometern landwirtschaftlich genutzten Landes außerhalb des Schutzgebiets eine individuenstarke Population der Strahlenschildkröte existiert.

Verblüfft über dieses vorerst unerklärliche Faktum bekam ich auf meine Anfrage vom begleitenden Fremdenführer eine erstaunliche Geschichte von einem lokalen, schildkrötenbehütenden Zauber erzählt: Während staatlich verordnete Schutzgebiete (artenschutz-)rechtliches Niemandsland sind, besteht seit Menschengedenken auf dem Stammesland der beiden Ethnien Mahafaly und Antandroy ein Tabu zugunsten dieser Tiere. Ein madagassisches Tabu, Fady, ist ein in der lokalen Naturreligion verankertes, ungeschriebenes und als verbindliche Regel verstandenes Verbot, bestimmte Handlungen auszuführen, die die „Wesenseigenschaften“ schädigen. Vom Tabu betroffen ist eine wechselnde Gruppe von Personen innerhalb der Sozietät, in deren Glaubensvorstellung diese Ausprägung des Tabus verankert ist – einschließlich Besuch sowie Gäste. Die persönlichen Folgen eines Tabubruchs sind ruinös: Der Tabubrecher wird sozial ausgegrenzt und durch Verwünschung von ihm, seinen Angehörigen und Anvertrauten psychisch belastet. Diese Verwünschung ist eine Form eines selbsterfüllenden Zaubers, da jede Misere im Umkreis des Verwünschten dieser Zauberei zugerechnet wird. Das Tabu soll zwar nur die Strahlenschildkröte erfassen, nicht jedoch die dort vorkommende Spinnenschildkröte, *Pyxis arachnoides* BELL, 1827. Dem widersprach allerdings das Gebaren der Tabu-Gläubigen, deren Differenzierungskriterien augenfällig nicht auf den Merkmalen der biologischen Arten in unserem Sinne beruhten. Der Grund dafür liegt im Fehlen des Konstrukts „Biologische Art“ im tradierten Begriffsuniversum (vgl. HASSL 2023). Ferner zählen das Auslösen, das Verkochen und das Essen von (Strahlen-)Schildkrötenfleisch zu Handlungen, die vom gegenständlichen Tabu nicht erfasst werden. In scheinbar schlüssigen Abfolgen denkende Europäer*innen verstricken sich im Zauberland damit rasch in Logik-Dilemmata.

Allerdings schwächte sich in den letzten Jahrzehnten die Wirkmächtigkeit des Tabus wegen des Bedeutungsgewinns ökonomischer Werte ab. Deswegen entstand das Bedürfnis, den Tabubruch auch pekuniär zu bestrafen. Mittels privater Übereinkunft wurde ein lokal verbindliches Sanktionssystem in Kraft gesetzt: Unabhängig vom Verschulden, der Schadensqualität und -höhe hat jedermann für einen Tabubruch Ersatz zu leisten. Dieser beläuft sich auf den Gegenwert eines schlachtreifen Schafes oder einer ebensolchen Ziege. Zeitnahe wird ein angemessener Ziegenartiger von der Dorfgemeinschaft erworben, zubereitet und verspeist – angeblich gemeinsam mit dem Büßenden. Durch die gemeinsame Mahlzeit wird der Tabubrecher von der Stigmatisierung und dem Fluch befreit. Und wie durch ein Speisungswunder, ändert sich so auch das Essen: Eine bescheidene Mahlzeit aus für Europäer abstoßenden Schildkrötenweichteilen (vgl. HASSL 2018) wandelt sich in ein wohlschmeckendes und nahrhaftes Gericht für die ganze Dorfgemeinschaft.

Aus der europäischen Sicht besteht der beschriebene südmadagassische Schildkröten-Schutz also aus zwei sich ergänzenden Teilen: Er beruht auf der althergebrachten animistischen Sitte des Tabus und wurde neuerdings mit dem modernen Instrumentarium einer von der Kommune autonom festgesetzten, pekuniären Sanktionierung kombiniert. Dieses indigen entwickelte Prozedere scheint mir durchaus zukunftsfähig zu sein, kann es doch erwie-senermaßen die Bevölkerung des Globalen Südens für die Anliegen des Artenschutzes gewinnen. Deswegen soll der Titelaufwurf in Malagasy „Arovy ny sokatra“, deutsch „Schützt die Strahlenschildkröte“, als anleitendes Memento von den „verzaubernden“ Mahafaly und Antandroy Gesellschaften an uns verstanden werden.

Literatur

- HASSL A. (2012): Die Bewahrung aussterbender Lebewesen: Artenschutz zwischen Ästhetik, Legislative, Ökonomie und Evolution. – SIAK-Journal 12(3): 58–69.
- HASSL A. (2018): Der lukullische Ekel-Erreger des Teufels: Die Europäische Sumpfschildkröte als regionale Fastensuppe. – ÖGH-Aktuell 48: 4–8.
- HASSL A. (2023): Die rätselhaften Zeichen auf dem Boden: Tiburnias Nattern. – elaphe 4: 67–71.
- INTERNATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE (2020): Biodiversitätsschutz fördert und wahrt die Menschenrechte. – https://www.international-climate-initiative.com/iki-medien/artikel/biodiversitaetsschutz_foerdert_und_wahrt_die_menschenrechte/. Abgerufen am 22.9.2024.
- IUCN (2024): The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2024-1. – <https://www.iucnredlist.org>. Abgerufen am 22.9.2024.

Andreas R. HASSL
andreas@hassl.at